

Entgeltordnung

für die Benutzung der AQUARENA - Schwimmhalle der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid

in der Fassung der Änderungen vom 04.12.2014, 05.02.2015, 11.11.2015 und 04.04.2017

Aufgrund von 114 a Abs. 7 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 10. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2010, hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid am 12.12.2012 die Entgeltordnung für die Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid (Schwimmhallen-Entgeltordnung) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Benutzung der AQUARENA - Schwimmhalle

- (1) Für die Benutzung der „Aquarena“ - Schwimmhalle werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) In den Benutzungsentgelten ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz enthalten.
- (3) Muss der Schwimmbetrieb infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen eingestellt werden, wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet.
- (4) Wird festgestellt, dass ein Benutzer oder eine Benutzerin das tarifliche Entgelt nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet hat, so ist er oder sie verpflichtet, das fünffache maßgebliche Tageskartenentgelt zu zahlen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt davon unberührt.
- (5) Im Falle der Verweisung aus der AQUARENA - Schwimmhalle gemäß § 14 Absatz 2 der Haus- und Badeordnung wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

§ 2

Entgelte

(1) Die Eintrittsentgelte für die Schwimmhalle betragen für

a) Besuchergruppen, denen ein ermäßigter Eintritt gewährt wird

1. Tageskarte	2,50 €
2. Früh- und Spätтарif	1,65 €

Diese Tarife gelten für:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren,
- Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises,
- Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G, B, aG, H, Bl, Gl)¹.

b) Erwachsene

1. Tageskarte	4,90 €
2. Früh- und Spätтарif	3,80 €
3. Bonus-Card 10	50,00 €
4. Bonus-Card 15	75,00 €

Der Frühтарif gilt an Werktagen in der Zeit von 6.30 – 8.00 Uhr, der Spätтарif von 20.00 – 21.30 Uhr. Mit Zahlung des Entgeltes entscheidet sich der Benutzer für den Früh- oder Spätтарif. Bei Nutzung beider Tarife am gleichen Tag ist das Benutzungsentgelt zweimal zu entrichten, der Frühтарif beinhaltet nicht die kostenfreie Nutzung des Bades während der Spätтарifzeiten.

Bei Erwerb der Bonuskarten wird ein Rabatt von 10% (Bonus-Card 10) oder 15% (Bonus-Card 15) auf das jeweilige Eintrittsentgelt gewährt. Der reduzierte Betrag für Einzelkarten wird jeweils von der Bonuskarte abgebucht. Die Bonuskarten sind zeitlich unbegrenzt und können jederzeit aufgeladen werden.

Zum Kaufpreis sind zusätzlich 15,00 € Pfand zu hinterlegen. Das Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Die Bonuskarten gelten nicht bei der Familienkarte, Mitgliedschaften oder bei Sonderveranstaltungen in Bad oder Sauna.

c) Familientarif

1. Tageskarte	11,00 €
---------------	---------

Dieser Tarif gilt für maximal 2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 5-17 Jahren. Für jedes weitere Kind wird für einen Tagestarif 1,50 € berechnet.

¹ Merkzeicheneinträge im Schwerbehindertenausweis bedeuten:

GdB = Grad der Behinderung, G = Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt, B = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson, aG = außergewöhnliche Gehbehinderung, H = Hilflöse Person, Bl = Blindheit, Gl = Gehörlosigkeit

(2) Die Eintrittsentgelte für die Sauna betragen für

a) Besuchergruppen, denen ein ermäßigter Eintritt gewährt wird

1. Tageskarte	
1.1 ohne Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	8,50 €
1.2 mit Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	11,00 €
2. Bonus-Card 10	50,00 €

Diese Tarife gelten für:

1. Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren,
2. Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises,
3. Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G, B, aG, H, Bl, Gl)).

b) Erwachsene

1. Tageskarte	
1.1 ohne Schwimmbadnutzungs-möglichkeit	10,00 €
1.2 mit Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	13,00 €
2. Bonus-Card 10	50,00 €

Der Tagestarif ohne Schwimmbadnutzungsmöglichkeit wird nur zu Zeiten angeboten, wenn das Schwimmbad für die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

(3) Mitgliedschaften

a) Badnutzung

1. bei 6-monatiger Vertragslaufzeit	24,00 € / Monat
2. bei 12-monatiger Vertragslaufzeit	19,00 € / Monat
3. bei 24-monatiger Vertragslaufzeit	17,00 € / Monat

Dieser Tarif berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der AQUARENA-Schwimmbad während der öffentlichen Badezeit.

b) Bad + Sauna

1. bei 6-monatiger Vertragslaufzeit	56,00 € / Monat
2. bei 12-monatiger Vertragslaufzeit	48,00 € / Monat
3. bei 24-monatiger Vertragslaufzeit	42,00 € / Monat

Dieser Tarif berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der Sauna sowie der Schwimmbad während der öffentlichen Badezeit.

Ein Beginn der Mitgliedschaft ist zum Monatsanfang und zur Monatsmitte möglich. Das monatliche Entgelt wird zum Beginn eines jeden Mitgliedschaftsmonats von den Gemeindewerken im Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Schwimmkurse

Für die Teilnahme an den Schwimmkursen ist ein Benutzungsentgelt von 90,00 € zu entrichten. Dieses einmalige und bei Kursbeginn zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Leistung von 10 Kurseinheiten á 45 Minuten. Für Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises sowie Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G, B, aG, H, Bl, Gl) wird ein derartiger Kurs gegen Zahlung eines ermäßigten Entgeltes von 80,00 € angeboten.

Für den Erwachsenenschwimmkurs wird ein Zuschlag von 6,00 € / Kurseinheit erhoben.

Ein Personal-Training für die Dauer von 45 Minuten (Kurseinheit) wird gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes von 45,00 € angeboten.

Das Entgelt für den Kinderschwimmkurs beträgt monatlich 30,00 € und berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der Schwimmhalle während der öffentlichen Badezeit auch außerhalb der Kurszeiten. Ein Kursbeginn ist zum Monatsanfang oder zur Monatsmitte möglich. Das Kursentgelt ist jeweils zum Beginn des Mitgliedschaftsmonats zu entrichten und wird von den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid im Lastschriftverfahren eingezogen.

Teilnehmer an Kursen müssen kein zusätzliches Eintrittsentgelt entrichten.

(5) Des Weiteren werden folgende Entgelte festgesetzt :

- | | |
|--|---------|
| a) Wertersatz für oder ein verloren gegangenes Transponderband mit dem Schlüssel des Garderobenschrankes | 25,00 € |
| b) Beseitigung einer übermäßigen Verunreinigung | 50,00 € |
| c) Anmietung der Schwimmbecken zu sportlichen Zwecken durch Vereine oder Kindergärten mit Sitz in der Gemeinde zu den vereinbarten Nutzungszeiten pro Stunde und Schwimmbahn
(Mehrzweckbecken = 25 m x 2,50 m,
Variobecken = 12,5 m x 2 m) | 10,00 € |
| d) Anmietung der Schwimmbecken durch Vereine oder sonstige Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen mit der Absicht einer Gewinnerzielung pro Stunde und Schwimmbahn | 35,00 € |

§ 3

Fälligkeiten

Kursentgelte (außer Kinderschwimmkurse) werden mit der Aushändigung der Zutrittsberechtigung bzw. mit Kursbeginn fällig.

Die Entgelte für die Mitgliedschaften (siehe § 2 Absatz 3) und die Kinderschwimmkurse werden, abhängig vom Beginn der Mitgliedschaft oder des Kinderschwimmkurses, zum 01. oder zum 15. eines Monats im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid zu erteilen.

In den Fällen des § 2 Absatz 5 wird das Entgelt mit der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 4

Befreiung vom Entgelten

- (1) Von der Entrichtung eines Eintrittsentgeltes sind befreit :
 - a) Kinder unter 5 Jahren,
 - b) Schülerinnen und Schüler der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid während der vereinbarten Nutzungszeiten des Schulschwimmunterrichts bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers,
 - c) Schüler des Antoniuskollegs während der vereinbarten Nutzungszeiten des Schulschwimmunterrichts bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers
 - d) Angehörige des Ordens der deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos;
 - e) Begleitpersonen von Behinderten.
- (2) Für Einzelveranstaltungen nach Vereinbarung, deren Erlöse sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Anstalten und Einrichtungen, insbesondere der Schulen, soweit diese Entgeltordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 5

Sonderregelung

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Entgelte festsetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bisherige Fassung der Entgeltordnung außer Kraft.